



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Eric Collomb / Markus Bapst

2016-GC-129

### Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Freiburg

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 4. November 2016 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Grossräte Eric Collomb und Markus Bapst, dass das Energiegesetz mit den folgenden Bestimmungen ergänzt wird:

- > Verbot, elektrische Widerstandsheizungen und Elektroboiler durch eine neue elektrische Widerstandsheizung oder einen neuen Elektroboiler zu ersetzen. Dies ermöglicht es, derartige Heizungen bis zum Ende ihrer Lebens- bzw. Abschreibungsdauer zu betreiben.
- > Pflicht, beim Ersatz von Heizungen, die mit fossilen Energien betrieben werden, 20 % des Energieverbrauchs durch erneuerbare Energien zu decken.
- > Pflicht, beim Einbau von neuen Heizungen, die mit fossilen Energien betrieben werden, 30 % (statt wie heute 20 %) des Energieverbrauchs durch erneuerbare Energien zu decken.

#### II. Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) im Jahr 2014 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014) verabschiedet hat, mit denen die kantonalen Gesetzesbestimmungen im Bereich der Gebäudeenergie harmonisiert werden. Diese Vorschriften wurden auch unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Bundes und insbesondere von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Energie (EnG) aufgestellt, das bestimmte Aufgaben den Kantonen überträgt. Unter anderem dürfen die Kantone Vorschriften erlassen über:

- > den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- > die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen.

An der Plenarversammlung 2015 der EnDK haben sich die Vorsteher der kantonalen Energiedirektionen verpflichtet, die MuKEN 2014 bis 2018 in ihre kantonalen Gesetzgebungen aufzunehmen und spätestens bis 2020 in Kraft zu setzen. Die MuKEN zielen auch auf die Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Bundes ab, die insbesondere in der Energiestrategie 2050 aufgeführt sind.

Der Staatsrat hat 2009 seine Energiestrategie verabschiedet und 2013 das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 geändert, so dass der Kanton Freiburg bereits über die meisten Bestimmungen verfügt, die in den MuKEN 2014 verlangt werden. Einzelne Vorschriften müssen aber noch in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen werden. Diese lauten wie folgt:

- > Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber (mindestens 10 W pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche) (Art.1.26 MuKEN 2014);

- > Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen und direkt-elektrisch beheizte Wassererwärmer sind innerhalb von 15 Jahren zu ersetzen (Art.1.35 und Art.1.37 MuKE n 2014);
- > Beim Ersatz eines mit fossilen Energien betriebenen Wärmeerzeugers durch einen ebenfalls mit fossilen Energien betriebenen Wärmeerzeuger muss ein Teil des Wärmebedarfs (10 %) durch erneuerbare Energien gedeckt oder durch eine gleichwertige Senkung des Energieverbrauchs des Gebäudes kompensiert werden (Art.1.29 MuKE n 2014).

Der erste Punkt ist bereits Gegenstand einer Motion (Motion 2014-GC-211), die vom Grossen Rat an der Session vom Juni 2015 erheblich erklärt wurde und für die der Staatsrat noch einen Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes vorlegen muss. Die beiden anderen Punkte sind Gegenstand dieser Motion.

Dies vorausgeschickt, nimmt der Staatsrat zu den Vorschlägen, die die Grossräte Eric Collomb und Markus Bapst in ihrer Motion machen, wie folgt Stellung:

*« Elektrische Widerstandsheizungen und Elektroboiler können nicht durch neue elektrische Widerstandsheizungen und Elektroboiler ersetzt werden. »*

Dieser Grundsatz entspricht Artikel 9 Energiegesetz, aber nicht ganz den Artikeln 1.35 und 1.37 der MuKE n 2014, denn er setzt keine Frist für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen und Elektroboilern.

Hier gilt es jedoch zu bedenken, dass sich das Freiburger Stimmvolk bei der Abstimmung vom November 2012 über das Energiegesetz – wenn auch mit knapper Mehrheit – gegen den Ersatz von Elektroheizungen innerhalb einer bestimmten Frist ausgesprochen hat. Eines der Hauptargumente der Gesetzesgegner war, dass der Staat nicht den Ersatz von Anlagen erzwingen kann, deren Lebensdauer deutlich über der gesetzten Frist liegt.

Da der Einbau neuer Elektroheizungen seit Beginn der 1990er Jahre verboten ist, wird im Jahr 2030 sehr wahrscheinlich die grosse Mehrheit der bestehenden Elektroheizungen nicht mehr in Betrieb sein. Folglich wird mit dem Vorschlag der Grossräte Eric Collomb und Markus Bapst praktisch das gleiche Resultat erzielt wie mit den Artikeln 1.35 und 1.37 MuKE n 2014.

Ausserdem bietet das Förderprogramm, das auf den 1. Januar 2017 eingeführt wurde, den Eigentümerinnen und Eigentümern eine grosszügige staatliche Finanzhilfe für den Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen. Sie können ihre Investitionen zudem von den Steuern abziehen.

*« Wird eine mit fossilen Energien betriebene Heizung ersetzt oder saniert, muss mindestens 20 % des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. »*

Die Senkung des Verbrauchs von fossilen Energien (Erdöl und Erdgas) im Gebäudebereich bleibt eines der Hauptziele der Energiepolitik. In der Tat entfallen auf den Gebäudebereich knapp 50 % des Gesamtenergieverbrauchs der Schweiz, der etwa zu 70 % durch fossile Energiequellen gedeckt wird.

Die von den Grossräten Eric Collomb und Markus Bapst vorgeschlagene Massnahme ist mit Artikel 1.29 MuKE n 2014 vergleichbar, verlangt jedoch einen höheren Anteil an erneuerbaren Energien: 20 % statt 10 %. Daneben sollte auch die Möglichkeit geboten werden, den Energieverbrauch des Gebäudes um einen gleichwertigen Anteil zu reduzieren.

Das heisst, für ein bestehendes Standardgebäude kann die Anforderung bezüglich des Anteils an erneuerbaren Energien von 20 % erfüllt werden, indem beispielsweise für die Wassererwärmung ein Wärmepumpenboiler oder eine thermische Solaranlage eingesetzt und die Wärmedämmung des Gebäudes etwas verbessert wird (z.B. Wärmedämmung der Kellerdecke), während zum Heizen weiterhin ein mit fossilen Energien betriebener Heizkessel verwendet wird. Der Ersatz von Fenstern oder die Wärmedämmung eines oder mehrerer Bauteile (etwa des Dachs und/oder der Fassade) würde es ebenfalls erlauben, die Anforderung zu erfüllen. Im Übrigen kann die Anforderung von 20 % in den meisten Fällen mit ähnlichen Massnahmen erreicht werden wie die Anforderung von 10 %. Zum Beispiel wäre es nicht sehr sinnvoll, nur die Hälfte der Fenster eines Gebäudes zu ersetzen. Ausserdem gelten derartige Massnahmen in der Regel sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als zumutbar.

*« Wird eine neue mit fossilen Energien betriebene Heizung eingebaut, müssen mindestens 30 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, statt 20 %, wie dies die aktuellen Gesetzesbestimmungen verlangen. »*

Die Anforderung, dass bei Neubauten mindestens 20 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wird im Energiereglement vom 5. März 2001 (EnR) gestellt und zwar auf der Grundlage der Ziele des Energiegesetzes vom 9. Juni 2000. Die Anforderung von 30 % wird jedoch schon heute beinahe erfüllt, denn mit der Änderung des Energiegesetzes aus dem Jahr 2013 wurde die Bedingung eingeführt, dass mindestens 50 % des Warmwasserbedarfs von Neubauten durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Um 30 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Energieverbrauch entsprechend zu reduzieren, müsste beim Einbau einer mit fossilen Energien betriebenen Heizung nur die Wärmedämmung der Gebäudehülle etwas verstärkt werden, was nicht unbedingt einer grossen zusätzlichen Investition entspricht.

Der Staatsrat weist im Übrigen darauf hin, dass der Anteil an mit fossilen Energien betriebenen Heizungen, die in Neubauten eingebaut werden, sehr tief ist. Gemäss dem Bericht 2010-2015 zur Energiestrategie des Kantons liegt ihr Anteil bei etwa 10 %.

Aufgrund dieser Darlegungen und insbesondere da die Vorschläge der Grossräte Eric Collomb und Markus Bapst es dem Kanton Freiburg ermöglichen werden, die Anforderungen der MuKE 2014 zu erfüllen, hält der Staatsrat die oben erwähnten Massnahmen für sinnvoll. Sie helfen zudem die energiepolitischen Ziele zu erreichen.

Deshalb lädt Sie der Staatsrat ein, diese Motion anzunehmen.

7. Juni 2017